

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE

vom 24. Oktober 2017

genehmigt von der Verwaltungsdelegation am 10.11.2017

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (Delegation)

gestützt auf Kapitel II Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste über den Stand des Delegationsbudgets.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PV OSZE) teil. Sie hält sich dabei an die Reglemente und Gepflogenheiten der PV OSZE unter Berücksichtigung des eigenen Reglements.

² Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen insbesondere an folgenden Aktivitäten teil:

- a. Jahrestagungen der PV OSZE;
- b. Wintertagungen der PV OSZE;
- c. Herbsttagungen der PV OSZE;
- d. thematische Konferenzen der PV OSZE bzw. ihrer Partnerinstitutionen;
- e. Ad hoc Sitzungen der PV OSZE bzw. ihrer Partnerinstitutionen;
- f. von der PV OSZE mitorganisierte Wahlbeobachtungsmissionen.

³ Bei den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–e dieses Reglements setzt sich die Delegation aus höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen

Delegationsmitglieder haben bei der Zusammenstellung der Delegation Priorität. Sie können sich von Ersatzmitgliedern vertreten lassen.

⁴ Nur die ordentlichen Delegationsmitglieder können an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f dieses Reglements teilnehmen.

Art. 4 Nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d-f bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

² Absatz 1 gilt nicht für die von der PV OSZE in deren Präsidial- oder Repräsentationsämter gewählten Delegationsmitglieder.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Bewilligung der Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d-f zuständig. Sie oder er erteilt die Bewilligungen entsprechend den von der PV OSZE genehmigten Delegationssitzen.

² Übersteigt die Zahl der an einer bestimmten Aktivität interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Absprache mit den Betroffenen über die Zusammensetzung der Delegation. Sie oder er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Mitglied der Delegation nicht mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Organisation von Aktivitäten der PV OSZE in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Aktivitäten der PV OSZE in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegationsmehrheit.

² Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht aus dem laufenden Budget finanziert werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 8 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Reglements teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e bzw. GRS Artikel 44 Absatz 6 und 6bis).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 9 Berichterstattung

Mitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f teilgenommen haben, erstatten der Delegation Bericht über die wichtigsten Themen und das Fazit der Mission.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10.11.2017 in Kraft.
Das Reglement vom 17. August 2010 wird aufgehoben.

Für die Delegation PV OSZE

Der Präsident:

Filippo Lombardi, Ständerat